



BEHANDLUNGSVEREINBARUNG

ZWISCHEN

*PRAXIS SYSTEMISCHE TRAUMATHERAPIE EMDR, ALESSANDRA KÖNIGSBERGER,
ESTOSTRASSE 17, 82140 OLCHING*

- NACHFOLGEND „PRAXIS“ GENANNT -

UND

DER KLIENTIN / DEM KLIENTEN

- NACHFOLGEND „KLIENT“ GENANNT -

WIRD FOLGENDE BEHANDLUNGSVEREINBARUNG GETROFFEN:

§ 1 VEREINBARUNGSGEGENSTAND

DER KLIENT NIMMT IN DER PRAXIS EINE PSYCHOTHERAPEUTISCHE BEHANDLUNG IN FORM EINER EINZELTHERAPIE IN ANSPRUCH. DIES BEINHÄLTET GGF. DIAGNOSE- UND TESTVERFAHREN. DIE PRAXIS WENDET IHRE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN ZUM ZWECKE DER DIAGNOSE, BERATUNG UND BEHANDLUNG DES KLIENTEN AN. ES WERDEN VON DER PRAXIS U.A. METHODEN ANGEWANDT, DIE SCHULMEDIZINISCH NICHT ANERKANNT UND AUCH NICHT ALLGEMEIN ERKLÄRBAR SIND. EIN BEHANDLUNGSERFOLG KANN WEDER IN AUSSICHT GESTELLT, NOCH GARANTIERT WERDEN. SOWEIT DER KLIENT DIE ANWENDUNG DERARTIGER METHODEN ABLEHNT BZW. AUSSCHLIEßLICH NACH WISSENSCHAFTLICH ANERKANNTEN METHODEN DIAGNOSTIZIERT, BERATEN UND/ODER BEHANDELT WERDEN WILL, HAT ER DIES DER PRAXIS MITZUTEILEN.

DIE PRAXIS DARF KEINE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNGEN AUSSTELLEN UND KEINE MEDIKAMENTE VERORDNEN.

SYSTEMISCHE TRAUMATHERAPIE EMDR
ALESSANDRA KÖNIGSBERGER
HEILPRAKTIKER PSYCHOTHERAPIE – TRAUMATHERAPEUT EMDR
ESTOSTRASSE 17, 82140 OLCHING – 08142 / 29 14 823
STEUERNUMMER: 117/238/51175

WWW.SEELENURSPRUNG.DE
INFO@SEELENURSPRUNG.DE
COMDIRECT
IBAN DE23 2004 1111 0793 4219 00
BIC COBADEHXXX

§ 2 VERGÜTUNG

ES WIRD EIN HONORAR VON 100 € FÜR 60 MINUTEN VEREINBART. SOWEIT IM EINZELFALL NICHTS ANDERES VEREINBART WIRD, WIRD EIN TERMIN MIT 120 MINUTEN ANGESETZT.

AUSLAGEN WERDEN VON DER PRAXIS OHNE AUFSCHLAG DEM KLIENTEN WEITERBERECHNET.

DIE VERGÜTUNG IST VOM KLIENTEN NACH JEDER BEHANDLUNG IN BAR ZU ENTRICHTEN. NACH ABSCHLUSS DER BEHANDLUNG ERHÄLT DER KLIENT PER EMAIL EINE RECHNUNG.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG DURCH DRITTE

DIE PRAXIS HAT KEINE ZULASSUNG GESETZLICHER KRANKENKASSEN UND BEIHILFESTELLEN, SO DASS EINE KOSTENÜBERNAHME DERARTIGER LEISTUNGSTRÄGER FÜR DIE LEISTUNGEN DER PRAXIS NICHT ERFOLGT. SOFERN DER KLIENT BEI EINER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG VERSICHERT IST, KANN ER EBENFALLS NICHT MIT EINER ERSTATTUNG ODER TEILERSTATTUNG DER HONORARE DER PRAXIS RECHNEN. ES IST SACHE DES KLIENTEN, EINE ETWAIGE ERSTATTUNG BEI EINEM MÖGLICHEN KOSTENTRÄGER ZU KLÄREN. DER VERGÜTUNGSANSPRUCH DER PRAXIS IST UNABHÄNGIG VON EINER ERSTATTUNG ODER TEILERSTATTUNG VON KOSTEN DURCH EINEN KOSTENTRÄGER. DIE PRAXIS NIMMT KEINE DIREKTABRECHNUNG GEGENÜBER EINEM KOSTENTRÄGER VOR. EINE STUNDUNG DER VERGÜTUNG ODER VON TEILEN DER VERGÜTUNG IN ERWARTUNG EINER MÖGLICHEN ERSTATTUNG ERFOLGT NICHT.

SOWEIT DIE PRAXIS DEM KLIENTEN ANGABEN ÜBER DIE ERSTATTUNGSPRAXIS DRITTER MACHT, SIND DIESE UNVERBINDLICH; INSBESONDERE GELTEN DIE ÜBLICHEN ERSTATTUNGSSÄTZE NICHT ALS VEREINBARTES HONORAR.

AUF WUNSCH DES KLIENTEN WIRD DIE PRAXIS BERICHTE UND DIAGNOSEN ZUR WEITERLEITUNG AN EINEN KOSTENTRÄGER KOSTENPFLICHTIG ERSTELLEN.

EINE NICHTERSTATTUNG ODER EINE NUR TEILERSTATTUNG DURCH EINEN KOSTENTRÄGER HAT KEINEN EINFLUSS AUF DIE VERGÜTUNGSFORDERUNG DER PRAXIS GEGENÜBER DEM KLIENTEN.

§ 4 AUSFALLHONORAR

NIMMT DER KLIENT EINEN FEST VEREINBARTEN TERMIN NICHT IN ANSPRUCH, SCHULDET ER DER PRAXIS EIN AUSFALLHONORAR IN HÖHE VON 90 EURO PRO SITZUNG (120 MINUTEN). DAS AUSFALLHONORAR IST SOFORT ZUR ZAHLUNG FÄLLIG.

DIE VORSTEHENDE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG TRITT IN DER REGEL NICHT EIN, WENN DER KLIENT EINEN FEST VEREINBARTEN TERMIN SPÄTESTENS ZWEI WERKTAGE IM VORAUS MIT ZWINGENDEM GRUND ABSAGT.

DIE PRAXIS BEHÄLT SICH VOR, OB EINE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG BESTEHT.

§ 5 SCHWEIGEPFLICHT

DIE PRAXIS BEHANDELT DEN KLIENTEN VERTRAULICH UND ERTEILT BEZÜGLICH DER DIAGNOSE, DER THERAPIE, DEREN BEGLEITUMSTÄNDEN SOWIE DEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN DES KLIENTEN AUSKÜNFTEN AN DRITTE NUR MIT VORHERIGER ZUSTIMMUNG DES KLIENTEN. DIE VORSTEHENDE VERPFLICHTUNG UND DAMIT DIE SCHWEIGEPFLICHT GILT NICHT, SOWEIT DIE PRAXIS AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN ZUR WEITERGABE VON DATEN VERPFLICHTET IST – Z. B. MELDEPFLICHT BEI BESTIMMTEN DIAGNOSEN – ODER, SOWEIT AUFGRUND GERICHTLICHER ODER BEHÖRDLICHER ANORDNUNG EINE AUSKUNFTSPFLICHT BESTEHT. DIE PRAXIS IST IM ÜBRIGEN GEGENÜBER PERSONENSORGBERECHTIGTEN AUSKUNFTSBERECHTIGT. DIE SCHWEIGEPFLICHT GILT FERNER NICHT, SOFERN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DIAGNOSE, BERATUNG ODER THERAPIE DES KLIENTEN PERSÖNLICHE ANGRIFFE ODER VORWÜRFE GEGEN DIE PRAXIS ODER DEREN BERUFS AUSÜBUNG ERHOBEN ODER ANSPRÜCHE GEGENÜBER DER PRAXIS GELTEND GEMACHT WERDEN, SOWEIT DIE PRAXIS SICH MIT DER VERWENDUNG UND OFFENLEGUNG VON DATEN ODER TATSACHEN ENTLASTEN KANN.

§ 6 DATENSCHUTZ

DIE ERHEBUNG DER DATEN DES KLIENTEN ERFOLGT GEMÄß DSGVO ART. 6 ABS. 1 B I. V.M. § 64 ABS. 1,2 SGB VIII ZUM ZWECK DER ABRECHNUNG.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

SOLLTEN EINE ODER MEHRERE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG UNWIRKSAM ODER UNDURCHFÜHRBAR SEIN ODER WERDEN, SO GELTEN DIE ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN GLEICHWOHL. DIE VEREINBARUNGSPARTNER SIND VERPFLICHTET, ANSTELLE EINER UNWIRKSAMEN ODER UNDURCHFÜHRBAREN BESTIMMUNG UNVERZÜGLICH EINE SOLCHE WIRKSAME BZW. DURCHFÜHRBARE BESTIMMUNG ZU TREFFEN, DIE DAS MIT DER UNWIRKSAMEN ODER UNDURCHFÜHRBAREN BESTIMMUNG VERFOLGTE ZIEL MÖGLICHST GLEICHKOMMEND VERWIRKLICHT. DAS VORSTEHENDE GILT ENTSPRECHEND, SOLLTE EINE LÜCKE DIESER VEREINBARUNG ZU TAGE TRETEN.